



**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2
des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung

Aktenzeichen: 21a-7.120-007-2019

Energiewirtschaftliches Verfahren zur Zulassung der Änderung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Osthofen (Bl. 0104) durch Errichtung des temporären Kabelaufführungsmastes Nr. CP1.

Das Vorhaben befindet sich auf dem Gebiet der Stadt Osthofen, Verbandsgemeinde Wonnegau im Landkreis Alzey-Worms und auf dem Gebiet der kreisfreien Stadt Worms. Mast Nr. CP1 der Bl. 0104 soll auf Flurstück Nr. 68, Flur 32, Gemarkung Osthofen errichtet werden. Das Gebiet der kreisfreien Stadt Worms wird lediglich durch Zuwegungen tangiert.

Vorhabenträgerin ist die Westnetz GmbH in 44139 Dortmund.

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz gibt als zuständige Planfeststellungs- und Plangenehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen des energiewirtschaftlichen Verfahrens zur Zulassung der oben genannten Änderung keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird.

Rechtsgrundlage der Vorprüfung ist § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I 2010 S. 94), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I 2019 S. 706), in Verbindung mit Ziffer 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG.

Wesentliche Gründe der Entscheidung: Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des UVPG sind entweder geringfügig oder auf die Bauzeit beschränkt. Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Wasserschutzgebietes „Osthofen“ betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Andere Gebiete im Sinne der Ziffer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG sind nicht betroffen. Der Artenschutz kann durch entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen gewährleistet werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Koblenz, den 06.08.2019

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Im Auftrag
Dr. Wolfgang Mikolaiski